

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Bernhard Lockhorn

Tel.: 0251 591-3591
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: bernhard.lockhorn@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 25.06.2010

Rundschreiben Nr. 28 /2010

Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz Verfahren für das Kindergartenjahr 2010/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land Nordrhein-Westfalen für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 SchulG eine zusätzliche Sprachförderung erhält, dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes, einen Zuschuss in Höhe von **345,00 Euro** ab dem Kindergartenjahr 2010/2011.

Die Mittel werden gem. § 4 Abs. 3 DVO KiBiz zu 50 % im August 2010 und in Höhe von 50% im Februar 2011 ausgezahlt.

Ich weise daraufhin, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt und unterjährige Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Ihren Antrag auf Abschlagszahlung für das Kindergartenjahr 2010/2011 (Anlage 1) bitte ich bis zum **16.07.2010** einzureichen.

Spätestens bis zum **20.08.2010** bitte ich, Ihren endgültigen Antrag auf Festsetzung der Fördermittel gem. § 21 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2009/2010 (Anlage 2) vorzulegen.

Über die zusätzliche Sprachförderung in Höhe von **50,00 Euro** pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2010/2011 können derzeit keine Entscheidungen zum Haushalt 2011 des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen werden. Es stehen daher nur Mittel für die erste Hälfte des am 01.08.2010 beginnenden Kindergartenjahres zur Verfügung. Ihr Antrag sollte sich aber auf das gesamte Kindergartenjahr 2010/2011 beziehen.

Den Bedarf für ihren Bereich bitte ich, mir bis spätestens zum **20.09.2010** auf dem beigefügten Vordruck Abfrage und Antrag auf Gewährung einer Förderung (Anlage 3) mitzuteilen.

In folgenden zwei Fällen kann die zusätzliche Förderung in Höhe von **50,00 Euro pro Kind** erfolgen:

1. für Kinder, bei denen im Verfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und die **keine Kindertageseinrichtung** besuchen.
2. für Kinder **in einer Kindertageseinrichtung**, wenn für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Folgendes möchte ich erneut hervorheben:

Die Förderung erfasst Kinder in Kindertageseinrichtungen mit mehr als vier und weniger als neun Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG.

Bei der Feststellung der entsprechenden Anzahl der Kinder werden alle Kinder mit Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG zusammengerechnet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Zur Vermeidung von überzähligen Ausdrucken bitte ich, die Antragstellungen auf elektronischem Wege zu vermeiden und die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge nur auf dem postalischen Wege zu übersenden. Vielen Dank dafür.

Mit freundlichen Grüßen aus dem LWL Landesjugendamt
Im Auftrag
gez.
Barbara Thüner